Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 2. October 1863 № 113. Середа, 2. Октября 1863.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga, in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ, въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ

Der Maschinenbau und die deutsche Landwirthschaft.

II.

Die Wiege des landwirthschaftlichen Maschinenbaus ist in England und in Amerika zu suchen; in England, als dem Lande, in welchem durch die rasche Entwicklung der Dampfmaschine das Maschinenwesen in großartigem Maßstabe um sich griff, woraus die Ausdehnung des Maschinenbaus auf die Landwirthschaft nothwendig folgen mußte; in Amerika, als dem Land des save labour, der Arbeitsersparniß; wo man mit der Arbeit bis zum Uebermaß geizen muß, aus Mangel an menschlichen Arbeitskräften. Amerika ist grade dieses letztern Umstandes halber so recht geeignet für technische Erfindungen, wie kaum ein anderes Land. Die Noth ist bekanntlich die beste Erfinderin, und alle amerikanischen Erfindungen sind mehr oder weniger als deren Kinder anzusehen. Gerade im jetzigen Augenblick, wo ein trauriger Krieg dieses reiche Land verheerend durchzieht und die Reihen der Arbeiter tausendweis lichtet, fibrirt das Gehirn der amerikanischen Erfinder wahrhaft fieberhaft, um die durch rasende Schlachten geraubten Arme mitteist Maschinen zu ersetzen, und keine Woche vergeht, in welcher nicht in Washington eine Menge neuer Erfindungen patentirt werden, die sich speciell mit der Landwirthschaft befassen.

Wie ausgedehnt die Anwendung der landwirthschaftlichen Maschinen in Amerika ist, geht aus folgender, einer der neuesten Nummern einer amerikanischen Zeitung entnommenen Correspondenz hervor. Dieselbe sagt: die Wohlthaten, welche unsere Farmer sowie unser ganzes Volk durch die Verbesserung der landwirthschaftlichen Maschinen erhalten haben, lassen sich nicht mehr nach Dollars und Cents berechnen. Ein Farmer aus dem Westen theilte uns dieser Tage mit, daß die Arbeitskraft im letzten Herbst so rar war, daß ohne die Maschinen die Hälfte der Ernte auf dem Felde hätte bleiben müssen. Dieses Jahr ist die Nachfrage nach Getraide-Mähmaschinen so stark, daß die Fabrikanten dieselben nicht alle befriedigen können. Die Farmerei von heute ist im Vergleich zu der Zeit vor 20 Jahren, wo man noch keine Gras- und Getreidemähmaschinen, Pferderechen, Dreschmaschinen 2c. anwandte, nur noch Kinderspiel. Die getrennte Handarbeit von der Maschinenarbeit macht den Betrieb und die Beaufsichtigung einfacher, und weil man mehr Intelligenz anwenden kann, werden größere Resultate erzielt.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in England. Hier war die Triebfeder der raschen Entwicklung nicht die Noth, sondern es war die Ausbildung, welche man den landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen gegeben hat nur eine Folge der allgemeinen stetigen Entwicklung des Maschinenbaus überhaupt. Gewissermaßen eine Garantie für die sichere Entwicklung und für die wirkliche Lösung der gestellten Aufgaben war es ferner, daß in England gleich von vornherein der landwirthschaftliche Maschinenbau von Männern von Fach in die Hand genommen wurde. Wir begegnen da Firmen, wie z. B. Garett, welche sich schon seit dem Jahre 1780 mit der Erzeugung landwirthschaftlicher Maschinen beschäftigen, und darin ist die Erklärung zu den glänzenden Resultaten zu suchen, welche den englischen Maschinenbau in seinem Verhältniß zur Landwirthschaft so berühmt gemacht hat. Es erklärt sich auch dadurch das ganze verschiedene Wesen des englischen von dem amerikanischen Maschinenbau. Während bei den englischen Constructionen das Durchgreifen einer Schule, freilich einer rein praktischen und deshalb oft eigensinnigen Schule nicht zu verkennen ist, erscheinen die Formen des amerikanischen Maschinenbaus oft in solcher Gestalt, welche die Engländer barock zu nennen belieben. Dieses kommt daher, weil der Amerikaner seine Aufgabe speciell erfaßt und sie isolirt behandelt, ohne sich um etwaige vorausgegangene Arbeiten in derselben Branche zu bekümmern, so daß seine ganze Construction einen genialen improvisirten Character trägt. Der Amerikaner faßt überhaupt seinen Gegenstand schärfer und geht direct, oft mit Anwendung der wunderlichsten Hülfsmittel, auf sein Ziel los; daraus folgt die ungewöhnliche Präcision seiner Constructionen. Diese Bemerkungen, welche für den ganzen Maschinenbau gelten, finden sich hauptsächlich in dem landwirthschaftlichen Maschinenbau bestätigt.

England und Amerika hatten in diesem Feld bereits bedeutende Fortschritte gemacht, ehe unser liebes Deutschland nachgehinkt kam. Der Deutsche ist ein vorsichtiger, nicht leicht riskirender Mann, der es vor allen Dingen bequem haben will. Construirt man ihm eine Maschine, welche ihm die Tauben bratet, so ist er unzufrieden, daß dieselbe sie nicht auch transchirt. Als die Dreschmaschine noch nicht in der Vollkommenheit gebaut wurde, wie heute, sah der deutsche Landwirth daher nur ihre Fehler und nicht ihre entgegengesetzten Eigenschaften; und als man ihm sagte, es gehöre zur Behandlung von Maschinen eine gewisse Portion Intelligenz, da wollte und will er heute noch nichts von Maschinen wissen. Es mußten deshalb die Maschinen bis zum äußersten Grad der Vollkommenheit gebracht werden, bevor der deutsche Landwirth

sich herbeiließ, sich ihrer zu bedienen; und darin liegt ein Vorwurf, welcher ihm gemacht werden muß, daß er nämlich die ganze Entwicklung des landwirthschaftlichen Maschinenbaus dem Maschinenbauer allein auf die Schultern lud, während es seine Pflicht gewesen wäre, redlich das Seinige mitbeizutragen, indem es sich ja weniger um neue Erwerbszweige im Gebiet des Maschinenbau's, sondern vielmehr um eine ganze Umgestaltung und um Einführung eines rationellen Betriebs der Landwirthschaft handelte. Der deutsche Landwirth rührte sich jedoch nicht eher, als bis sich der Maschinenbau so weit entwickelt hatte, daß er nicht bloß die Tauben briet, sondern auch transchirte und somit auch den Anforderungen der Bequemlichkeit entsprach. Die Dreschmaschine mußte nicht bloß dreschen, sondern auch das Stroh unverletzt lassen, das Getraide reinigen und sortiren, bis man sich zur Anschaffung entschloß. Wir würden diese mißlichen Umstände nicht berührt und diese unangenehmen Wahrheiten unseren Landwirthen nicht gesagt haben, hätte uns nicht der Schaden vorgeschwebt, den sie durch vollständige Abgeschlossenheit, durch beinahe incurabel erscheinende Taubheit gegenüber den Vorschlägen des Maschinenbau's, durch ein ewiges Mißtrauen, mit welchem sie die gesundesten Vorschläge beehrten, an der Entwicklung des landwirthschaftlichen Maschinenbau's angerichtet haben. Rege Betheiligung intelligenter Landwirthe an der Einführung landwirthschaftlicher Maschinen ist das beste Mittel, diesen Schaden gut zu machen, und man ist auch, freilich nach vielen Kämpfen und Mühen, wirklich auf dem besten Wege dazu. Ist man doch schon seitens der Landwirthe so weit fortgeschritten, daß bei Anschaffung der Dreschmaschine, der mächtigste Hebel, pecuniärer Vortheil, ganz bei Seite gesetzt wird, indem man sagt, wir bezahlen gerne den gewöhnlichen Drescherlohn für Maschinenarbeit; wir wollen keine Ersparung des Arbeitslohnes; die Gründe, die uns zur Anschaffung der Dreschmaschine bewegen, sind die: die Maschine drischt uns das Getreide reiner, dasselbe wird so geputzt, wie es von der Hand nicht möglich ist; wir können unsere Ernte außerordentlich rasch ausdreschen. Dieser Fortschritt fällt bei der Beurtheilung des gegenwärtigen Verhältnisses des Maschinenbau's zur Landwirthschaft sehr in die Wagschale; und gerade dieses Urtheil, das man von jedem rationellen Landwirth heutzutage hören kann, ist die beste Garantie für das immer weitere Umsichgreifen der landwirthschaftlichen Maschinen. Um nun ein Gesammtbild der jetzigen Ausdehnung derselben zu bekommen, wollen wir in großen Zügen den Gang der landwirthschaftlichen Arbeiten verfolgen und die hierbei angewendeten Maschinen kurz schildern. Es wird ganz speciell unsere Aufgabe sein, nachzuweisen, in welcher Beziehung jede einzelne Maschine für den Landwirth von wirklichem Vortheil ist; denn es ist ein Irrthum zu glauben, daß eine Maschine, die unter gewissen Verhältnissen practisch ist, auch unter allen Verhältnissen practisch sei. Es können Fälle eintreten, in welchen Handarbeit vorzuziehen ist, wie es wieder eine Masse anderer giebt, in welchen Maschinenarbeit entschieden den Vorrang hat. Es hängt dieses von dem Betrieb, lokalen Verhältnissen, Größe der Production, vorhandenen Arbeitskräften &c. ab. Zu gleicher Zeit werden wir auch die Fortschritte des landwirthschaftlichen Betriebes im Auge behalten.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Torfbereitung. Ueber die Zubereitung des Torfes zu Sligo in Irland hielt in der Versammlung der Londoner Werkführer-Ingenieure Hr. Dickinson Brunton einen ausführlichen Vortrag. Er gab an, daß in Großbritannien nicht weniger als 6 Mill. Acres (à $1\frac{7}{12}$ preuß. Morgen) mit Torf in einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 12 Fuß bedeckt seien, und daß, da man circa 3600 Tons oder 72,000 Ctr. getrockneten Torf vom Acre gewinnen könne, mindestens 21,600 Mill. Tons Torf in England disponibel wären, die auf Tausende von Jahren ausreichten. Es handelt sich nur um eine einfache und wohlfeile Trocknung und Verdichtung des Torfes. Das in Sligo angewendete Verfahren, mittelst dessen man so festen Torf und Torfkoks erzielt, daß damit ausgezeichnetes Eisen erblasen werden konnte, besteht in Folgendem:

Der gegrabene Topf wird in einen Rumpf am oberen Theile der Maschine gehoben, von wo er auf ein Metallsieb mit dicht stehenden Löchern von $\frac{1}{8}$ Zoll Durchmesser fällt. In diesem Behälter arbeitet eine archimedische, senkrecht stehende Schraube, welche den Torfbrei in wurmförmigen Fäden durch die Löcher des Siebes treibt, während die Wurzeln und gröberen Fasern durch eine weitere Oeffnung herausgenommen werden. Die durchgetriebene Torfmasse gelangt in einen mit Dampf geheizten Raum, verliert einen Theil ihres Wassers und fällt dann auf ein endloses Band, das sie nach einer einfachen Ziegelmaschine schafft, wo sie verdichtet und in die nöthigen Ziegelformen gebracht wird. Durch langsame Austrocknung zieht sich die Torfmasse noch mehr zusammen und erlangt zuletzt fast dieselbe Dichtigkeit und Härte wie Steinkohle. — Man sieht auch hier das einzig richtige Princip der Torfbereitung mit Erfolg angewendet, d. h. nach Absonderung der Wurzeln und Zerstörung des natürlichen schwammigen Gefüges der natürlichen Zusammenziehung der Torfmassen die Verdichtung überlassen.

(Bresl. Gew.-Bl.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 2. Oct. 1863.

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Herren Eichenholzhändler werden hierdurch aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Riga, den 1. October 1863.

Das Amt der Eichenholz-Wraaker:
P. Dörr,
Eichenholz-Schreiber. 2

Angekommene Fremde.

Den 2. Oct. 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Hirschfeldt nebst Gemahlin von Mitau; HH. Architekte v. Weidenbaum u. v. Wastschinin von Dünaburg; Mad. Löhr von Kurtenhof; Hr. Gymnasien-Aufseher Klein nebst Gemahlin von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Assessor v. Widersperger nebst Familie, Hr. Forstpractikant A. Schmemann von Mitau; Hr. Capit. Forster aus Livland; Hr. Ingenieur-Stabscapit. v. Cramer von Hasenpoth.

Hotel de Berlin. Hr. Oeconom Bluhm von Mitau.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. Sept. 1863.

per 20 Garnitz.		
Buchweizengrütze	4 3	70
Hafergrütze	3 3	20
Gerstengrütze	2 20	40
Erbsen	—	—
per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	2 70	80
Weizenmehl	4 3	80
Kartoffeln	50	60
Butter per Pud	8 20	80
Heu „ „ K.	35	45
Stroh „ „ „	—	—
per Faden		
Birken-Brennholz	5 4	75

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß		—
Ellern-Brennholz per Fad.	4 75	60
Fichten- „	3 30	40
Grähen- „	2 25	40
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhaf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Flachs, Kron-	44	

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Wrak-	42	
Hofs-Dreiband	—	
Livl. „	—	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Hanföl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

Stangeneisen per Berkowez	18	21
Reshinischer Tabak	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Turmsaat per Tschetwert	—	—
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tschet.	—	—
Gerste à 16 „	2	60
Roggen à 16 „	—	—
Hafer à 20 Garnitz	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
„	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.
Hamburg	3 „	—	$33^{13}/_{16}$ ⅞	Sch. H. Bo.	per 1 Rub. S.
London	3 „	—	—	Pence St.	per 1 Rub. S.
Paris	3 „	—	—	Centimes.	per 1 Rub. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
4 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
5½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	92	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	„	„	„	91	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	„	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	96	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 26.	27.	28.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	„	„	„	98½	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	98¼	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle Einzahlung	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn 125 Ro. Einzahlung	„	„	„	92	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 112. Riga, Mittwoch, den 2. October 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 113. Mittwoch, 2. October — Середа, 2. Октября 1863.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Se. Excellenz der Livländische Herr Gouvernements-Chef ist von seiner Urlaubsreise zurückgekehrt und hat am 1. October c. die Verwaltung des Gouvernements wiederum übernommen.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da bei der am Abend des 13. September c. in Wenden stattgehabten Feuersbrunst, durch welche auch das dortige Rathhaus beträchtlich beschädigt worden, aus dem Archiv desselben bei der Rettung einige Papiere und Acten abhanden gekommen, so werden von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtliche Behörden und Autoritäten Livlands hiermit ersucht und beauftragt, alle Requisitionen und Aufträge an den Wendenschen Rath, auf welche noch keine Antworten erfolgt sind, zu erneuern. Nr. 3090.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch aufgetragen, nach dem zu Mitau verzeichneten, des Diebstahls dringend verdächtigen Carl Julius Schultz sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle dem Rigaschen Ordnungsgericht arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Carl Julius Schultz ist: Alter 22 Jahr, Größe 2 Arschin 6 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Gesicht gesund. Nr. 3158.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch aufgetragen, nach dem am 28. September d. J. aus der Haft entsprungenen Arrestanten Thaddeus Rostowsky sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich einzusenden. Nr. 3203.

* * *

In Folge Entscheidung Eines Dirigirenden Senats ist der Vagabund Andrei Jansohn in die Rigaschen Festungs-Arrestanten-Compagnien abgegeben worden und später nach Ostsibirien zur Niederlassung zu versenden. Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{1}{4}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, blaue Augen, eine breite ziemlich große Nase, einen mittelgroßen Mund, ein rundes Kinn, ein rundliches glattes Gesicht, ist ungefähr 23 Jahre alt und hat gesunde und reine Zähne. Besondere Kennzeichen: auf dem Rücken hat er eine Menge unbedeutender weißer Flecken und auf dem linken Schienbein eine Narbe in Folge einer geheilten Wunde.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge. Nr. 3100. 1

* * *

In Folge Revisionsurtheils des Livländischen Hofgerichts ist der Vagabund Iwan Iwanow nach Sibirien zur Ansiedlung versandt worden. Derselbe ist 2 Arschin $4\frac{1}{4}$ Werschok groß, von kräftigem Körperbau, hat dunkelbraunes Haupthaar, dergleichen Augenbrauen, graue Augen, eine kleine Nase, einen kleinen Mund, ein spitzes Kinn, ein rundliches Gesicht, ist ungefähr 32 Jahre alt und hat gesunde Zähne. Besondere Kennzeichen auf dem Körper hat er nicht.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senatsanzeigen erlassenen Publication melden möge.

Nr. 3104. 1

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Rigaschen Repartitions-Commission ist die Repartition der Krons-Immobilienabgabe für die zweite Hälfte des Jahres 1863 auf die Rigaschen Immobilien beendet worden. Gemäß dieser Repartition, von welcher die Commission alle Immobilien, deren Kapitalwerth weniger als 200 Rbl. beträgt, ausgeschlossen hat, fallen auf jede 1000 Rubel des Kapitalwerths $88^3/_{25}$ Kop. Nach § 11 und 12 der Allerhöchst am 1. Januar 1863 bestätigten Regeln haben die Immobilienbesitzer das Recht, in Betreff dieser Repartition ihre Bemerkungen bei der Repartitions-Commission anzubringen, welche die gemachten Ausstellungen zu prüfen und falls sie für begründet befunden werden, die Repartition zu emendiren hat. Die mit der Entscheidung der Repartitions-Commission Unzufriedenen können sich beschwerend an den Rigaschen Rath wenden.

Auf Grund solcher gesetzlichen Bestimmung ergeht hiermit von der Rigaschen Repartitions-Commission an die resp. Verwaltungen, Besitzer und Verwalter der Rigaschen Immobilien die Aufforderung, etwaige Bemerkungen hinsichtlich der betreffenden Repartitionsquoten spätestens bis zum 10. October d. J. bei der Repartitions-Commission schriftlich oder mündlich anzubringen.

Die Repartitions-Commission, bei welcher die Repartitionslisten eingesehen werden können, wird vom 3. bis zum 10. October täglich von 9 bis 10 Uhr Vormittags ihre Sitzungen in der großen Gildstube abhalten.

Riga den 1. October 1863.

Blumenbach,
Präsident der Repartitions-Commission.

Рижскою Раскладочною Коммисіею окончена раскладка налога на недвижимыя имущества г. Риги въ пользу казны за вторую половину сего 1863 года. По этой раскладкѣ, въ которую не внесены всѣ недвижимости менѣе 200 руб. стоимости, причитаются на каждые 1000 руб. стоимости по $88^3|_{25}$ коп. сер. Согласно §§ 11 и 12 Высочайше 1. Января 1863 г. утвержденныхъ правилъ предоставлено владѣльцамъ недвижимыхъ имуществъ подавать возраженія на раскладку въ Раскладочную Коммисію, которая обязана разсмотрѣть сіи возраженія и если таковыя окажутся основательными, исправлять раскладку. Недовольные рѣшеніемъ Раскладочной Коммисіи могутъ обратиться съ жалобою въ Рижскій Магистратъ.

На основаніи таковыхъ законоположеній Рижская раскладочная Коммисія симъ приглашаетъ управленія и владѣльцевъ Рижскихъ недвижимыхъ имуществъ возраженія свои подавать въ Коммисію письменно, или словесно не позже 10. Октября сего года.

Коммисія, у которой находятся раскладочные листы, засѣданія свои будетъ имѣть ежедневно отъ 3. по 10. Октября мѣсяца отъ 9 до 10 часовъ по полудни въ домѣ Большой Гилидіи.

Рига, 1. Октября 1863 года.

Блуменбахъ,
Предсѣдатель Раскладочной Коммисіи.

* * *

Von der Steuerverwaltung der Stadt Werro werden hierdurch die in dem nachfolgenden Verzeichnisse namentlich aufgeführten Werroschen Stadtgemeindeglieder angewiesen, zur Vermeidung der sie für widergesetzliche Entziehung von der Rekrutenloosung treffenden Strafen, bei der in Folge des Allerhöchsten Manifestes vom 27. Juni 1863 in beiden Hälften des Reichs angeordneten Rekrutirung, unausbleiblich am 30. October 1863, Vormittags um 10 Uhr, bei dieser Steuerverwaltung zu erscheinen und hierselbst an der auf Grundlage des für die Ostsee-Gouvernements am 18. April 1861 Allerhöchst bestätigten Rekruten-Loosungs-Reglements zu bewerkstelligenden Loosung sich zu betheiligen. Zugleich werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die in dem Verzeichnisse benannten, in ihren Jurisdictionsbezirken befindlichen Personen unverzüglich hierüber in Kenntniß setzen und solches auf deren Pässen und sonstigen Legitimationen notiren, sowie demnächst dafür Sorge tragen zu wollen, daß dieselben dort nicht weiter geduldet, sondern zur zeitigen Herkunft, bei Anwendung gesetzlicher Maßnahmen im Contraventionsfalle adstringirt werden.

Werro-Steuerverwaltung, den 23. September 1863.

Nr. 53. 3

Verzeichniß
der zur Stadt Werro angeschriebenen Okladisten, welche sich zur Rekrutenloosung am 30. October

1863 bei der Werroschen Steuerverwaltung persönlich zu stellen **haben.**

I. **Bürger-Okladisten:**

Otto und Johann Friedrich **Gebrüder Eurich,**
Carl Julius Heinrich und **Constantin Georg** Friedrich Gebrüder **Krauß,**
Paul Friedrich Constantin **Kersten,**
Paul Heinrich Reudolph,
Julius Georg Tiedemann,
Johann Krause,
Carl Eduard Krestlingk und **dessen Bruder Alexander Leopold,**
Iwan Makejew Zakuchin **und dessen Bruder** Terenti,
Philipp Fedorow Nowikow,
Wassili Wassiljew Landratow,
Nikolai Kondratjew Tuksa,
Michaila Ameljanow Karsubow
Grigori Alexejew Solowjew,
Wassili Romanow Landratow,
Michila Jegorow Tscheglow,
Iwan Trafimow Sokolow,
Gerasim Nikitin Pertschatkin,
Iwan Fedorow Repkin,
Iwan Jegorow Kusnezow 1. **und sein Bruder** Iwan 2.,
Iwan Iwanow Kusnezow **und dessen Bruder** Karp,
Iwan Ustinow Kaschonok,
Jekim Dmitrijew Morosow,
Constantin Alexejew Baranow,
Michaila Fedorow Kolpakow **und dessen Bruder** Ilja,
Iwan Antonow Kolpakow,
Grigori Kusmin Kosäkow,
Semen Wassiljew Gaschkow **und dessen Bruder** Jegor,
Matwei Terentjew Tschernäjew,
Isak Nikiferow Schlenduchow,
Kalistrat Bogdanow Baranow,
Timofei Grigorjew Tregubow,
Nikolai Semenow Nowikow,
Michaila Dmitrijew Saposchnikow.
Gawrila Dmitrijew Saposchnikow,
Jefim Dmitrijew Saposchnikow,
Leonti Timofejew Sibin,
Ilja Petrow Solomin,
Jegor Michailow Kruglow,
Sergei Michailow Kruglow,
Chariton Michailow Kruglow,
Iwan Iwanow Poläki,
Alexander Iwanow Amossow,
Alexei Iwanow Amossow **und dessen Bruder** Michaila,
Foma Petrow Agurzow,
Fedor Iwanow Lebedew,
Parseni Philipow Lebedew,
Jegor Alexejew Bubnow **und dessen Bruder** Philipp,
Iwan Petrow Starkow,
Juda Philippow Gratschkow **und dessen Bruder** Kalin,
Dmitri Ossipow Schopkin,
Iwan Warlamow Straschonok,
Jekim Warlamow Straschonok,
Artemi Warlamow Straschonok,
Jegor Romanow Bränow **und dessen Bruder** Dmitri,
Fedor Petrow Korol,
Spiridon Kusmin Koslow **und dessen Bruder** Anton,
Michaila Abrossimow Nossow,
Isot Iwanow Bedny und **dessen Bruder Luka.**
Wassili Bodanow Kosäkow **und dessen Bruder** Semen,
Wassili Wassiljew Botscheronok,
Peter Andrejew Kapustin **und dessen Bruder** Foma,
Wassili Martinow Walow,
Jegor Bogdanow Puchläkow,
Nikita Archipow Sababurinok **und dessen Bruder** Iwan,
Roman Stepanow Rüschy **und dessen Bruder** Alexei,
Peter Karpow Baschmakow,
Stepan Minin Seletnikow **und dessen Bruder** Fedor,
Michaila Andrejew Krasnoi,
Tit Judajew Limonow,
Iwan Nikiferow Molastowkin **und dessen Bruder** Jewdokim,
Fedor Jegorow Smirnoi **und dessen Bruder** Ameljan,
Alexander Jacoby,
Jegor Dementjew Kosäkow,
Leonti Tengel,
Wassili Agafonow Kosäkow,
Wilhelm Johann Friedrich **Küte,**
Maximilian Hermann Möller,
Nicolai Masing und dessen **Bruder Eugen,**
Friedrich Ferdinand Hahn,
Danila Michailow Merkuljew,
Dmitri Ustinow Beresa,
Parfenti Iwanow Bogdanow,
Mitrofan Dawidow Tudrina,
Lew Andrejew Bohl,
Leonti Iwanow Smirnow,
Philip Iwanow Merkuljew,
Moritz Kersten,
Carl Juchkam,
Gustav Terrepson,
Otto Johann Petersohn,

Constantin Pawlow Nikiferow und dessen Bruder Iwan,
Friedrich Glaß,
Julius Alexander Reudolph,
Iwan Wassiljew Gorschanow,
Anton Ludwig Müller,
Anissi Michailow Worobjew,
Alexander Frantzen,
Carl Köhnberg,
Martin Kusmin Tarakanow,
Jesim Michailow Worobjew und dessen Bruder Michaila,
Kusma Fedorow Bubnow,
Gustav Matzenn,
Samuel Sadick,
Paul Norrmann,
Anton Friedrich Keßler,
Samuel Lockenberg,
Nicolai Schütt,
Woldemar Friedrich Weinberg,
Gottlieb Kreutzberg,
Peter Tiberg,
Carl Sperrling.

II. Arbeiter-Okladisten:

Oswald Auster und Bruder Eduard,
Christian Dina,
Carl Michelsohn,
Alexander Wungo,
Johann Friedrich Beck,
Alexander Jacobsohn,
Jakow Fedorow Jagodin,
Daniel Bendt,
Martin Woldemar Rothberg,
Heinrich Alexander Hoberg,
Afonassi Kusmin Muchin,
Iwan Petrow Woronow,
Woldemar Peter Johannsohn,
Ernst Ferdinand Mattissohn.

* * *

Hierdurch ergeht an alle zur Wolmarschen militairpflichtigen Gemeinde gehörigen und im Dienstpflichtigen Alter befindlichen Gemeindegenossen die Aufforderung, zur Leistung ihrer Dienstobliegenheit sich zur Vermeidung der gesetzlichen Commination unfehlbar zum Loosungstage den 1. November d. J. persönlich oder durch legitimirte Stellvertreter hierselbst zu melden, wobei die Bemerkung gemacht wird, daß es im Interesse liegen dürfte, schon vor diesem Termin ihre Adresse hierher aufzugeben und diejenigen ihnen betrauten hier befindlichen Persönlichkeiten namhaft zu machen, deren sie sich als Correspondenten und zu ihrer Stellvertretung bedienen wollen.

Zugleich hiermit werden alle Diejenigen, welche als Stellvertreter für Andere bei der bevorstehenden Aushebung in den Dienst zu gehen geneigt sind, aufgefordert, zu solchem Behufe mit ihren Bedingungen bei der Wolmarschen Steuer-Verwaltung vor dem erwähnten Termine Meldung zu machen.

Wolmar-Rathhaus, den 28. September 1863.
Nr. 1518. 3

* * *

Von dem Dondangenschen Gemeindegerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß der Termin zur Loosung bei der bevorstehenden Reichs-Rekrutirung für die Dondangensche Gemeinde auf den 17. und 18. October d. J. anberaumt worden, als weshalb sämmtliche auswärts wohnenden rekrutenpflichtigen Privatgut Dondangenschen Gemeindeglieder, welche nicht jünger als 21 Jahr und das 25ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch aufgefordert werden, sich an den besagten Tagen im Locale dieses Gemeindegerichts zur Loosziehung einzufinden.

Dondangen, den 24. September 1863.
Nr. 621. 3

* * *

Wenn nach dem Berichte der Verwaltung des Pastoratgutes Wolmar vom 18. September 1863 in der Nacht vom 17. auf den 18. d. M. vermittelst Einbruchs aus der dasigen Gebietslade nachstehende Werthpapiere gestohlen worden:

1) Ein Rentenbrief Nr. gen. 1325 Estnischer District Nr. spec. 3 einhundert Rbl. S., verzinst am 15. März und 15. September, ausgefertigt auf das im Pernauschen Kreise und Hallistschen Kirchspiele belegene zum Gute Pennekülł gehörige Grundstück Pulga Nr. 29.
2) Ein Rentenbrief Nr. gen. 1574, Estnischer District Nr. spec. 2 einhundert Rbl. am 15. März und 15. September verzinst, ausgefertigt auf das im Pernauschen Kreise, Hallistschen Kirchspiele belegene zum Gute Friedrichsheim gehörige Grundstück Willemi 1, desgleichen
3) Ein Rentenbrief Nr. gen. 1581 Estnischer District Nr. spec. 2 funfzig Rbl., den 15. März und 15. September ingrossirt, ausgefertigt auf das im Hallistschen Kirchspiele belegene Grundstück Paudi II, desgleichen
4) Ein Rentenbrief Nr. gen. 767 Lettischer District Nr. spec. 1 einhundert Rbl., verzinst am 15. März und 15. September, ausgefertigt auf das im Rigaschen Kreise, Wolmarschen Kirchspiele belegene Gut Duckershoff, Grundstück Gaitsche.
5) Ein Tresorschein sub Nr. 1582:368.
6) „ „ „ „ 2541:899.
7) „ „ „ „ 2541:898.
8) Ein Sparkassenschein vom Jahre 1859 sub Nr.

1804 und außerdem ist ein Reichsbankbillet von 500 Rbl. und 4 Depositalscheine jeder zu 50 Rbl. S. entwendet worden, als werden demnach Alle und Jeder hiermit gewarnt die oberwähnten Papiere anzunehmen und wenn Jemand solche umsetzen wollte, die nächste Obrigkeit davon in Kenntniß zu setzen. Nr. 2769.

Wolmar, im Kaiserlichen 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 20. September 1863. 2

* * *

Nachdem die hiesige Steuerverwaltung die Liste derjenigen zur steuerpflichtigen Gemeinde der Stadt Dorpat angeschriebenen Glieder des 2792 männliche Seelen zählenden Bürger-, Arbeiter- und Dienst-Oklads, welche zur diesjährigen 2. Rekrutirung einzuberufen und der vorschriftmäßigen Loosung zu unterziehen sind, angefertigt und dem Rathe dieser Stadt vorgestellt, findet sich der Rath veranlaßt, Nachfolgendes bekannt zu machen, als nämlich:

1) In die von der Steuerverwaltung angefertigte, bei derselben zur Einsicht für Jeden, den es angeht, ausliegende Einberufungsliste sind sämmtliche im Alter von 21 bis 25 Jahren stehende, zur 1. Classe der loosungspflichtigen des Bürger-, Arbeiter- und Dienst-Oklads zu zählende Gemeindeglieder aufgenommen und beträgt die Zahl der Aufgenommenen 139 Mann.

2) Nach der vorläufigen Berechnung der Steuerverwaltung haben vorbemerkte 139 Loosungspflichtige aus ihrer Mitte 28 Rekruten zu stellen, wovon jedoch von der Steuerverwaltung bis jetzt besorgte 6 Rekrutenabrechnungsquittungen abgeben, so daß die Zahl der von 139 Mann zu stellenden Rekruten auf 22 reducirt wird, oder 6 Loosungspflichtige 1 Rekruten zu liefern haben.

3) Da vorstehendes Verhältniß jedem Loosungspflichtigen möglichst vortheilhafte Chancen oder Resultate der Loosung in Aussicht stellt und überdies es Jedem, den das Loos zum Rekruten bestimmt, freisteht, durch Erlegung einer baaren Geldsumme oder Miethung eines Stellvertreters aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Anderer sein Rekruten-Prästandum abzulösen, so muß die Obrigkeit erwarten, daß die einberufenen Loosungspflichtigen, ohne alle Ausnahme, selbst Diejenigen, deren Pässe oder anderen Legitimationen noch nicht abgelaufen sind, sich genau zum festgesetzten Termin bei der hiesigen Steuerverwaltung melden werden.

4) Der Termin zur Meldung ist auf den 8. November d. J. festgesetzt.

Es warnt der Rath dieser Stadt jeden Loosungspflichtigen vor allen Versuchen, sich von der persönlichen Meldungsverpflichtung zu befreien, denen diesseits auf's Kräftigste entgegengewirkt werden soll. Ueberhaupt mögen die Loosungspflichtigen beachten, daß ihr persönliches Ausbleiben ihnen große Weiterungen und Unannehmlichkeiten, ja selbst die nachdrücklichen, im Gesetz bestimmten Nachtheile und Strafen zuziehen wird, dagegen ihr persönliches Erscheinen ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre Gemeinde und die hohe Krone mit Hilfe ihrer vorgesetzten Behörde, welche ihnen möglichsten gesetzlichen Beistand zu leisten bereit sein wird, sehr erleichtern möchte.

Dorpat-Rathhaus, am 21. September 1863.
Nr. 1137. 2

Anzeige für Liv- und Kurland.

Vom Schlockschen Magistrate wird hiermit sämmtlichen Schlockschen Steuerpflichtigen eröffnet, daß zur Ablösung der Rekrutenpflicht des Schlockschen Bürger und Arbeiteroklads bei der bevorstehenden auf Allerhöchsten Befehl vom 27. Juni c. vorzunehmenden Rekrutenaushebung nur die erste Altersklasse dieser Oklade zur Loosung kommt und daß die Verlesung der Einberufungsliste zur etwanigen Zurechtstellung auf den 30. October c. und der Loosungstermin auf den 31. October c. angesetzt worden ist. Es werden somit sämmtliche zum Schlockschen Bürgeroklad und Arbeiteroklad verzeichneten Steuerpflichtigen im Alter von 21 bis 25 Jahren angewiesen, sich zur Vermeidung aller sie für die Entziehung von der Loosung treffenden Benachtheiligungen und strengen Strafen zu der am 31. October c. im Locale des Schlockschen Magistrats vorzunehmenden Loosung einzufinden. Die Einberufungsliste wird vom 10. bis zum 26. October c. zur Einsicht und Beprüfung aller rekrutenpflichtigen Glieder des Schlockschen Bürger- und Arbeiteroklads im Locale der Schlockschen Steuerverwaltung ausliegen und werden endlich die zum Schlockschen Bürger- und Arbeiteroklad verzeichneten, in dem Alter von 21 bis 25 Jahren stehenden Personen angewiesen, ihre etwanigen Befreiungsgründe von der Loosung, sowie falls das in ihren Legitimationen angegebene Alter nicht genau mit den wirklichen Jahren übereinstimmt, unter Beibringung der gehörigen Nachweise darüber bis spätestens zum 30. October c. bei der hiesigen Steuerverwaltung anzumelden und darzuthun. Zugleich werden alle Polizeibehörden und Autoritäten ersucht, diese Bekanntmachung den in ihren Jurisdictions-Bezirken vorfindlichen, zum Schlockschen Bürger- und Arbeiteroklad verzeichneten Steuerpflichtigen der ersten Altersclasse zu eröffnen und dieselben zur rechtzeitigen Stellung in ihrer Gemeinde strengstens anzuhalten, sowie ihren Nach-

weis über die zum 31. October c. erfolgte Meldung in ihrer Gemeinde durchaus nicht zu dulden.

Schlock-Rathhaus den 21. September 1863.

Nr. 749. 1

* * *

Sämmtliche zur Ringmundshofschen Gemeinde gehörigen, außerhalb dieser Gemeinde sich aufhaltenden Personen, die das rekrutenpflichtige Alter haben, werden hiemit aufgefordert, behufs der diesjährigen Rekrutirung spätestens und ganz unausbleiblich bis zum 21. (einundzwanzigsten) October d. J., versehen mit den nöthigen Taufscheinen und wo es erforderlich mit den gehörigen Beweisen über ihre etwaige Ausschließung bei dem Ringmundshofschen Gemeindegericht sich zu melden.

Gleichzeitig werden alle resp. Autoritäten, in deren Bezirken solche Individuen sich aufhalten, dringend gebeten, dieselben zur Erfüllung dieses Aufrufes anhalten zu wollen.

Ringmundshof, den 21. September 1863.

Nr. 154. 2

Wissi pee Rembattmuischas pagasta peederrigi, ahrs puss schi pagasta dsihwodami zilweki, kurri rekruschukahrtas wezzumâ irr, tohp usaizinati, rekruschubuhschanas dehl, kurra schinnî gaddâ japeepilda, wiss weblak un bes atrauschanahs lihdsî 21. Oktober s. g. pee Rembattmuischas pagastateesas peemeldetees un peenest sawas krustamagrahmatas un tahs apleezinaschanas kad winni dohma no lohsescbanas atswabbinati buht.

Arri tohp wissas polizejuteesas, kurru aprinkôs tahdi zilweki usturrahs, luhgtas, tohspaschus peeturreht, ka winni scho usaizinaschanu peepilda.

Rembattmuischâ, 21. September 1863.

Nr. 155. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte kraft dieses öffentlichen Proclams zur Kenntnißnahme aller dabei in erblicher, creditorischer oder sonst irgend einer Rechtsbeziehung Betheiligten bekannt gemacht: daß Se. Excellenz der Herr Geheimrath und Ritter Baron Alexander von Meyendorff laut einer bei diesem Hofgerichte zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten im Original beigebrachten, am 7. März c. zu St. Petersburg mit seinem mittlerweile verstorbenen Bruder Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath und Ritter Baron Peter von Meyendorff auf dem gesetzlichen Werthbogen von 330 Rbl. S. errichteten, auch von den Söhnen des genannten Verstorbenen, dem Herrn Flügel-Adjutanten Baron Rudolph von Meyendorff und dem Titulairrathe und Kammerjunker Baron Ernst von Meyendorff durch hinzugefügten Nachtrag zu St. Petersburg unterm 2. Mai d. J. anerkannten, hinsichtlich der Unterschriften beglaubigten und von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Creditsocietät unterm 14. Juni c. Nr. 821 genehmigten Familien-Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde, gemäß der dem Adel der russischen Ostsee-Provinzen Liv-, Est- und Kurland in deren Allerhöchst bestätigtem Provinzial-Codex Theil II Art. 883 gesetzlich ertheilten Befugniß mit seinem im Rigaschen Kreise und Roopschen Kirchspiele belegenen, durch geschwisterlichen am 12. August 1830 corroborirten Erbtheilungs-Transact vom 24. Januar 1825 für die von ihm aus seinem wohlerworbenen Vermögen zu bezahlende Schuldenlast von 45,000 Rbl. S. und für den als Erbtheil ihm angewiesenen Rest des Gutswerths von 15,000 Rbl. S., mithin zusammen für den stipulirten Antrittspreis von 60,000 Rbl. S. zum alleinigen Eigenthum erworbenen väterlichen Erbgute Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtigt und zum Behufe der dazu zu erlangenden freien Disposition über das für den erwähnten Erbtheil von 15,000 Rbl. S. mit einer übernommenen Schuldenlast von 45,000 Rbl. S. ihm zum Eigenthum zugefallene väterliche Erbgut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium, in Grundlage desfallsiger Gesetzesvorschrift § 1 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 pag. der L. O. 424 und gemäß dem laut Regierungspatent vom 19. April 1858 sub Nr. 86 publicirten Ukas aus dem ersten Departement Eines Dirigirenden Senats vom 5. März 1858 sub Nr. 7382 an Stelle jenes mit dem genannten Gute Klein-Roop mit Arensberg überkommenen väterlichen Erbtheils von 15,000 Rbl. S. ein diesem Betrage entsprechendes Capital zur Besicherung der Erbrechte seiner künftigen, etwanigen ab intestato berechtigten Erben hierselbst bei dem Livländischen Hofgerichte zu deponiren beabsichtigt, auch um Edictalaufforderung aller dawider etwa Einsprache Berechtigten, namentlich seiner von ihm getrennt lebenden Ehegattin Baronin Elisabeth v. Meyendorff geborenen Baronesse von Hogguer wegen ihres etwa vermeinten adligen Wittwenrechts an dem genannten Erbgute, zur Meldung in perem-

torischer Frist gebeten hat. Welcher Bitte willfahrend das Livländische Hofgericht hierdurch alle diejenigen, namentlich des Herrn Supplicanten getrennt lebende Ehegattin Baronin Elisabeth von Meyendorff geb. Baronesse von Hogguer wegen ihres etwa vermeinten adligen Wittwenrechts an dem Gute Klein-Roop mit Arensberg, worauf genannte Ehegattin jedoch angeigtermaßen am 5. Mai 1846 verzichtet haben soll, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst einer rechtlichen Beziehung an die Fideicommißstifter, nämlich Se. Excellenz den Herrn Geheimrath und Ritter Baron Alexander von Meyendorff und dessen verstorbenen Bruder weiland Se. Excellenz den Geheimrath und Ritter Baron Peter von Meyendorff oder an das Gut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium irgend welche Anforderungen, oder wider die oberwähnte beabsichtigte Auslösung und Befreiung des ererbten väterlichen Gutes Klein-Roop mit Arensberg von aller Erbguts-Eigenschaft und wider die demnächst Sr. Excellenz dem Herrn Geheimrath und Ritter Baron Alexander von Meyendorff, falls er das gesetzlich Erforderliche geleistet, über das besagte väterliche Erbgut Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses alsdann zu adjudicirende freie Dispositions-Befugniß, etwa Einsprache und Einwendungen machen zu können vermeinen, oder wider die bei diesem Hofgerichte unter Vorbehalt der oberrichterlichen Bestätigung zur beliebigen Einsichtnahme aller dabei etwa Interessirten beigebrachte oberwähnte Familien-Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 7. März c. rechtliche Einsprache oder irgend welche Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, mit alleiniger Ausnahme der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg haftenden und noch zu gewährenden Pfandbriefsdarlehns, sowie mit Ausnahme der auf genanntes Gut ingrossirten und annoch tilgenden Forderungen, zur Meldung und rechtlichen Begründung aller solcher etwa vermeinter Anforderungen, Einwendungen und Einsprachsberechtigungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der gesetzlichen peremtorischen Edictalfrist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 6. October 1864 hierdurch auffordert und anweist, bei der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Meldungsfrist Niemand ferner mit Anforderungen an das genannte Gut Klein-Roop mit Arensberg oder die Fideicommißstifter, oder mit Einsprache und Einwendungen wider die oberwähnte beabsichtigte Erb-Auslösung des Gutes Klein-Roop mit Arensberg sammt Appertinentien und Inventarium und wider die demnächst Sr. Excellenz dem Herrn Supplicanten zu adjudicirende freie Disposition über das genannte Gut zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses, sowie wider die beigebrachte Familien-Fideicommiß-Stiftungs-Urkunde vom 7. März d. J. weiter gehört, sondern die mit Meldung solcher ihrer vermeinten Anforderungen, Einsprache und Einwendungen in der vorgeschriebenen Frist etwa Ausgebliebenen gänzlich und für immer präcludirt werden sollen.

Zugleich fordert das Livländische Hofgericht der Bitte Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths und Ritters Baron Alexander von Meyendorff gemäß, kraft dieses öffentlichen Proclams auch alle diejenigen, welche wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion nachstehender, auf dem Gute Klein-Roop mit Arensberg annoch ingrossirt stehender, jedoch angezeigtermaßen längst bezahlter auch quittirter und in ihren Verbindlichkeiten erloschener Schuldposten, über welche die bezüglichen Quittungen und Original-Documente verloren gegangen, nämlich:

A., aus der Zeit, wo die Ingrossationen auf Landgüter für den Rigaschen Kreis noch beim Rigaschen Landgerichte vollzogen wurden,

1) vom Jahre 1776 d. 30. April Nr. 472 für Se. Erlaucht den Herrn Generalgouverneur und Ritter Reichsgrafen von Browne 7000 Rthl. Alb.
2) vom Jahre 1772 den 1. Februar Nr. 151 Erb- und Abtheilungsvergleich d. d. Klein-Roop den 11. Januar 1772 zwischen den resp. Erben weiland Landraths Baron von Meyendorff,

B., hinsichtlich der beim Livländischen Hofgerichte am 19. September 1835 für den Casimir Baron von Meyendorff ingrossirten und noch undelirten Schuldposten von 8000 Rbl. S.-M. Einwendungen formiren zu können vermeinen, hiermit auf, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 22. Februar 1864 und spätestens innerhalb der beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Einwendungen bei diesem Hofgerichte gehörig zu melden und dieselben rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieses termini praefixi Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und die hier oben sub A 1 und 2 und B aufgeführten Schuldposten sammt den über dieselben etwa vorhandenen Quittungen und Original-Documenten für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und wo gehörig delirt

werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3286.
Riga-Schloß den 22. August 1863. 1

* * *

Demnach die bei dem Kaiserlichen Dorpatschen Universitätsgerichte am 16. d. M. versiegelt eingelieferte testamentarische Disposition des hieselbst am 15. d. M. verstorbenen Herrn Professors, Staatsraths und Ritters Dr. Ludwig Mercklin am 20. November d. J., Vormittags 12 Uhr, zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei interessirt sind, desmittelst bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider dieses Testament Einsprache oder Einwendungen zu erheben oder als Gläubiger Ansprüche an den Nachlaß defuncti geltend zu machen gesonnen sein sollten, ihre Einwendungen oder Ansprüche innerhalb der Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams sub poena praeclusi ac perpetui silentii entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte hieselbst bei dem Universitätsgerichte zu verlautbaren, rechtlich zu begründen und ausführig zu machen.
Dorpat, am 23. September 1863.
Nr. 610. 2

Auction

Im Auftrage Eines Kaiserlich Livländischen Hofgerichts werden am Sonnabend den 12. October d. J., Mittags 12 Uhr, auf dem im Stadtpatrimonialgebiete unweit der Bikkernschen Kirche belegenen Höfchen Hahnhof diverse zur Concursmasse des ehemaligen Credit-Directions-Assessors Ernst Friedrich von Buddenbrock gehörige Gegenstände: Möbel, Silberzeug, Küchengeräth, ein Paar damascirte Pistolen, ein Pferd ꝛc., — gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Riga-Landgericht, den 24. September 1863.
Nr. 2480. 1

* * *

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 8. October, Nachmittags 2 Uhr, in der Börse eine kleine Parthie Harlemer Blumenzwiebel in Kavilingen meistbietend verkauft werden. Makler. Meuschen.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Carl Anton Heinrich Schilling, Nicolai Petrow Jurotschkin, Luka Dmitrijew, Anton Prochorow, Bernhard Theodor Hahn, Larion Grigorjew Wolkow, Elja Faibischowitsch Ginsburg, Wittwe Karoline Wisotzky nebst Kindern, Wittwe Catharina Schulz, Wassilissa Alexejewa, Jakow Krossowsky, Constantin Böhme, Marijan Iwanow Mokrshezky Jankel Leibowitsch Klibanow, Berka Leibowitsch Masa, Boris Kondratjew Denisow, Ulas Kondratjew Mosläkow, Terenti Kondratjew Denisow, Michail Michailow Stefanowitsch, Roman Friedrich Heinrichsohn, Alexander Stanislawow Borowsky, Alexei Jemeljanow Semendäjew, Emilie Margaretha Zikowsky nebst Kindern, Lidia Alexandrowa Boruischowa, Iwan Boruischew, Rudolph Eduard Paetsch, Katerina Iwanowa, Mathilde Amalie Friederike Krabby geb. Haase, Karp Pawlow, Jefim Jakowlew Sokolow, Wilhelm Heinrich Hübner, Iwan Wassiljew Tschegalinow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.